

Beweisprozessen besitzt er die Besonderheit, daß er sich nur auf dem gesetzlich vorgegebenen Wege vollziehen und sich nur auf die Gewinnung, Sicherung und Verwertung der gesetzlich zulässigen, in § 24 bestimmten Beweismittel stützen darf.

Im Prozeß der Beweisführung folgt die erkennende Tätigkeit der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege²⁰ dem gleichen Weg, wie ihn Lenin für jede erkennende Tätigkeit beschrieben hat, die sich auf der Grundlage des dialektischen Materialismus vollzieht. Von der lebendigen Anschauung steigt der Erkenntnisprozeß zur gedanklichen Abstraktion auf und geht von dort zur Praxis.²¹ Dabei richtet sich der Prozeß der Beweisführung zunächst immer nur auf konkrete Ausschnitte der Handlung, über die unter den strafrechtlich relevanten Aspekten wahre Erkenntnisse gewonnen werden müssen. Er richtet sich gleichzeitig darauf, Beweise zu diesen konkreten Erkenntnissen zu erbringen.

Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren verläuft — wie jeder andere menschliche Denkprozeß — vom Einfachen zum Komplizierten, von kausalen Zusammenhängen zur Wechselwirkung und von dort zu den *wesentlichen* Zusammenhängen der konkreten Straftat im universellen gesellschaftlichen Zusammenhang.²² In diesem durch die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Erkenntnisprozesses vorgegebenen Rahmen lassen sich im wesentlichen drei voneinander abgrenzbare Teilprozesse unterscheiden. Sie verlaufen in der Beweisführung jedoch nicht nacheinander oder nebeneinander, sondern sie bedingen sich wechselseitig, durchdringen einander und wirken aufeinander ein. Es sind: die Beweiserarbeitung, die Beweisprüfung und die Beweiswürdigung.

5.4.1.

Die Beweiserarbeitung

Die Beweiserarbeitung ist der Prozeß

- des Suchens, Auffindens und der Sicherung der Beweismittel
- der Gewinnung von Erkenntnissen mit Hilfe logischer Operationen und
- der Schaffung von Beweisketten als Komplex von logischen Schlüssen aus diesen Erkenntnissen.

In der Beweiserarbeitung vollzieht sich

der wesentliche Teil des Erkenntnisprozesses im Strafverfahren. In diesem Prozeß wird die Gesamtheit der sich empirisch darbietenden Erscheinungen, die zunächst in einem *wahrscheinlichen Zusammenhang* zu einer strafbaren Handlung stehen, analysiert. Es werden zunächst die Elemente aus der Gesamtheit der Erscheinungen herauskristallisiert, die für die Gewinnung von Erkenntnissen über die Straftat und ihre Umstände von Bedeutung sein könnten.

Erst danach werden im Prozeß der Synthese aus den einzelnen, in der Analyse gewonnenen Elementen die Erkenntnisse über die wesentlichen Seiten der Handlung und die Beweisgründe für die Wahrheit der Erkenntnisse gewonnen.

Analyse und Synthese erfolgen in diesem Prozeß jedoch nicht nacheinander, in zwei voneinander getrennten Teilprozessen. Sie bilden vielmehr im Erkenntnisprozeß des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts eine ständige dialektische Einheit. Sie bedingen sich dergestalt gegenseitig, daß zunächst die Analyse die Elemente schafft, die die Voraussetzungen für das synthetisierende Denken bildet. Das Ergebnis der Synthese gibt seinerseits neue Ausgangspunkte für die Fortsetzung und vertiefende Weiterführung der Analyse.

So gewinnt der Untersuchungsführer am Tatort zunächst aus der Analyse des sich ihm bietenden Gesamtbildes einzelne Informationen über den Ablauf der Handlung. Er stellt beispielsweise Schuhabdrücke fest, die vermutlich vom Täter stammen, sichert diese und synthetisiert aus ihrer Reihenfolge und Anordnung die vermutliche Bewegungsrichtung des Täters. Diese gewonnene Erkenntnis gibt ihm bereits weitere Hinweise, wo er nach weiteren Spuren der Handlung suchen muß.

20 Vgl. A. Lutzke/W. Ebing, „Zu einigen Fragen des Erkenntnisprozesses in der kriminalistischen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren“, Forum der Kriminalistik, 1973, S. 16 ff.

21 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, Berlin 1970, S. 160.

22 Vgl. a. a. O., S. 213.